

Bekanntmachung vom 19.05.2022

Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Holzbau Dingler GbR, Apflau, Tettnang

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Holzbau Dingler GbR beantragt die Umgestaltung des bestehenden Hochwasserschutzdammes an der Argen, der das Betriebsgelände schützt, in eine Hochwasserschutzmauer. Die Umgestaltung soll zur dauerhaften Sicherung vor Hochwasserschäden erfolgen. Außerdem ist durch die Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage die Errichtung einer Lagerhalle zur Erweiterung des Gewerbebetriebs trotz der beengten Platzverhältnisse beabsichtigt, die nicht außerhalb der Gewerbegebietsfläche errichtet werden kann.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG bedarf der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Ziel der Planung ist der dauerhafte Hochwasserschutz für das bereits bestehende Betriebsgelände im Bereich von Flst. 2807/1 und 2805, Gemarkung Langnau, Gemeinde Tettnang sowie die Errichtung einer Lagerhalle innerhalb des von Hochwasser geschützten Bereiches auf dem bestehenden Betriebsgelände. Bereits im Bestand ist das Gelände durch einen bestehenden Hochwasserschutzdamm geschützt. Die Bestandsvermessung zeigt, dass der bestehende Damm, der Gegenstand des Gutachtens zum Objektschutz aus dem Jahr 2008 ist, nicht in der Hochwassergefahrenkarte berücksichtigt ist. Der bestehende Damm soll durch eine Stützmauer mit gleicher Wirkung ersetzt werden. Die bestehende zusätzliche Erweiterung des Dammes in der nördlichen Grundstücksecke wird rückgebaut.

Standort des Vorhabens:

Der bestehende Damm, der in eine Hochwasserschutzmauer umgestaltet werden soll, befindet sind angrenzend an das Betriebsgelände der Holzbau Dingler GbR und grenzt dieses zu den umliegenden Flächen ab. Die Anlage befindet sich im Überschwemmungsgebiet und schützt das Betriebsgelände. Das Vorhaben liegt im Naturschutzgebiet "Argen", im FFH-Gebiet "Argen und Feuchtgebiete bei Neukirch und Langnau" und im Bereich des Biotops "Argenabschnitt nördlich Apflau". Im Rahmen der Bauleitplanung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus dem Jahr 2009 sollten die betroffenen Schutzgebiete sinnfällig angepasst werden, sodass die Flst. 2805 und 2807/1 aus dem FFH-Gebiet und dem Naturschutzgebiet

herausgenommen werden, im Gegenzug der auf Flst. 2807 liegende Teil des Geltungsbereichs beider Schutzgebiete zugeschlagen und somit dauerhaft gesichert werden. Die Umsetzung ist bislang nicht erfolgt. Die geplante Maßnahme soll zum Hochwasserschutz des Betriebsgeländes errichtet werden. Die Hochwasserschutzmauer stellt eine klare und nachhaltige Abgrenzung der Schutzgebiete gegenüber dem Gewerbegebiet dar. Bislang waren zur dauerhaften Sicherung des Dammes und zum sicheren Hochwasserschutz regelmäßig nach Hochwasserereignissen Sicherungsarbeiten im Bereich des Dammes erforderlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Wie der Fachbeitrag Artenschutz, der Landschaftspflegerische Begleitplan und die FFH-Vorprüfung der Planunterlagen in nachvollziehbarer Weise darlegen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten und es sind keine erheblichen Verschlechterungen hinsichtlich des ökologischen Zustands und keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 19. Mai 2022 Landratsamt Bodenseekreis